

Beitragssätze des TSV Schleiharde e.V.

(Stand: 24.02.2011)

| Anzahl | | Vereinsbeitrag/Jahr | Spartenbeitrag Tennis | Spartenbeitrag Fußball ** | Spartenbeitrag Turnen |
|--------------------------|---|---------------------|-----------------------|---------------------------|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> | Erwachsene * | 102,00 Euro | 78,00 Euro | 24,00 Euro | 12,00 Euro |
| <input type="checkbox"/> | Kinder, Jugendliche (bis 17 Jahre) | 48,00 Euro | 30,00 Euro | 12,00 Euro | 6,00 Euro |
| <input type="checkbox"/> | Erwachsene, Kinder und Jugendliche, die <u>nur</u> Tennis spielen | 30,00 Euro | s.o. | ----- | ----- |
| <input type="checkbox"/> | Familien (einschl. Kinder bis 17 Jahre) | 174,00 Euro | 144,00 Euro | 38,40 Euro | 19,20 Euro |
| <input type="checkbox"/> | fördernde Mitglieder | 24,00 Euro | ----- | ----- | ----- |

(* Ermäßigung ist auf Antrag für Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose möglich.)

(** Es wird zusätzlich ein Beitrag vom FC Angeln 02 erhoben.)

Auszug aus der Satzung des TSV Schleiharde e.V.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
Die Beitrittserklärung kann durch den Vorstand ohne Angabe einer Begründung zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung wird schriftlich mitgeteilt. Gegen die Zurückweisung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet auf der nächsten ordentlichen Versammlung endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen, und jede juristische Person werden. Für die Aufnahme gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) **Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.**
Mitglieder, die innerhalb des Vereins mit Funktionen oder besonderen Aufgaben betraut sind, haben auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mit Übergabebescheinigung oder persönlich gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet spätestens auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung endgültig.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden. Das Schreiben ist mit Übergabebescheinigung zuzustellen.

§ 4 Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, Spartenbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen. Für die Jugendversammlung ist eine Altersgrenze in der Jugendordnung festgelegt worden.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahres vollendet haben.
- (3) Die Jugend des Vereins (Sportjugend) ist in der Jugendgemeinschaft zusammen geschlossen. Sie bezweckt die freiwillige, selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß § 4 Absatz 1 verpflichtet. Die Fälligkeit wird vom Vorstand festgelegt.

§ 7 Maßregelungen und Suspendierungen

- (1) Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßregelungen belegt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Die Maßregelungen können auch neben einer Strafe oder Ordnungsmaßnahme der Gerichte und Behörden angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden bis der Zweck erreicht ist.
- (3) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Übergabebescheinigung oder persönlich gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.
- (4) Der Vorstand kann bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins bzw. bei grober Pflichtverletzung oder Nicht- oder Schlechterfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben Mitglieder von ihren Wahlämtern suspendieren und andere Mitglieder vorläufig mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Die Suspendierung kann längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (5) Der Vorstand muss vor einer Entscheidung der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Bescheid über die Suspendierung ist mit Übergabebescheinigung oder persönlich gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.
- (6) Gegen den Beschluss über eine Maßregelung oder Suspendierung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung endgültig.